

Förderkreis der Gustav-Wiederkehr-Schule

Satzung

Stand Juni 2011

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Gustav-Wiederkehr-Schule e.V.“ und hat seinen Sitz in Mannheim. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Interessen der Gustav-Wiederkehr-Schule, deren Schülern sowie die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule.
Ferner stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
 - a) die lebendige Schulgemeinschaft zu fördern,
 - b) bei den ehemaligen Schülerinnen und Schülern das Gefühl der Verbundenheit mit der Schule zu pflegen,
 - c) die Schule nach Möglichkeit im Ausbau der schulischen Einrichtungen und durch Veranstaltungen zu unterstützen, sowie außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule zu fördern,
 - d) die außerschulische Jugendbildung zu pflegen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied können volljährige Einzelpersonen und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet, erworben.
3. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied erlangt das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.
4. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur Beitragsleistung verpflichtet.
2. Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse auf kurze oder längere Zeit durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.
3. Der Jahresbeitrag ist zum Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
4. Spenden können jederzeit eingezahlt werden. Spendenbescheinigungen werden ausgestellt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod.
2. durch Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann. Mit Zugang der Austrittserklärung erlöschen alle Mitgliedsrechte. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Austrittsjahres; bei wichtigen Gründen kann der Vorstand das Ende der Beitragspflicht vorverlegen.
3. durch Ausschluss:
 - a) ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht nicht nachkommt;
 - b) ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes bei vereinsschädigendem Verhalten des Mitglieds ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

A) Die ordentliche Mitgliederversammlung:

1. hat jährlich einmal stattzufinden.
2. Sie ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Bekanntmachung einzuberufen. Anträge hierzu sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie können auch noch in der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, falls die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einwilligt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Sie nimmt die Rechenschaftsberichte des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters, Kassenprüfers und Schriftführers entgegen und erteilt Entlastung.
5. Sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest.
6. Sie wählt die Mitglieder des Vorstands sowie zwei Kassenprüfer. Die Wahlperiode dauert jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
7. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschließen. Die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
9. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sie kann auch schriftlich erteilt werden.

B) Die außerordentliche Mitgliederversammlung:

1. sie findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält oder

2. die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder schriftlich gefordert wird.
3. Für die Durchführung gilt § 8 A entsprechend.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer und
 - e) drei weiteren Mitgliedern für besondere Aufgaben
- 2) Der Vorstand entscheidet über alle Geldausgaben des Vereins.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- 4) Der erste Vorsitzende beruft Sitzungen und Versammlungen ein und führt darin den Vorsitz. Er hat das Recht, zu Sitzungen des Vorstandes bei Beratung besonderer Angelegenheiten sachkundige Personen ohne Stimmrecht einzuladen. Er erledigt selbständig dringende kleinere Vereinsangelegenheiten, soweit möglich im Einverständnis mit den anderen Mitgliedern des Vorstands. Er hat den der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht abzuzeichnen. Wenn andere Vorstandsmitglieder nicht mehr befragt werden können und die Aufgabe unaufschiebbar ist, hat er das Recht, bis zu einem Betrag von 200,- Euro den Schatzmeister zur Zahlung anzuweisen; dem Vorstand ist dies in der nächsten Sitzung bekanntzugeben. Der 1. Vorsitzende hat die weiteren Mitglieder des Vorstands über die Vereinsangelegenheiten auf dem Laufenden zu halten.
- 5) Der erste Vorsitzende wird vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- 6) Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Finanzen und die gesamte Kassenführung. Er hat jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen

Kassenbericht vorzutragen, zuvor hat eine Prüfung der Kasse durch zwei Kassenprüfer zu erfolgen. Zahlungen sind grundsätzlich nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zu leisten (Ausnahme vgl. § 9 Ziff.4).

- 7) Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins und die Sitzungsprotokolle.
- 8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes fertigt der Schriftführer jeweils ein Protokoll, das außer ihm auch der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unterzeichnet.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung (s. § 8 A) beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Mannheim, mit dem Hinweis, es für die Gustav-Wiederkehr-Schule zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Mannheim, den 09.06.2011

Der Vorstand